

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 7. Februar 2024

33. Stück

90. Verordnung über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests für die Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin, zum Diplomstudium Zahnmedizin, zum Bachelorstudium Molekulare Medizin und zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences, durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2024/2025

90. Verordnung über die Festlegung von Detailbestimmungen über ein Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests für die Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin, zum Diplomstudium Zahnmedizin, zum Bachelorstudium Molekulare Medizin und zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences, durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2024/2025

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund § 1 Abs 2 Z 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idgF, im Weiteren MedAT-H genannt, aufgrund § 1 Abs 2 Z 4 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idgF, im Weiteren MedAT-Z genannt, aufgrund § 3 Abs 3 der Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Bachelorstudium Molekulare Medizin durch höhere Gewalt an der Medizinischen Universität Innsbruck idgF und aufgrund § 3 Abs 3 der Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF, folgende gemeinsame Verordnung festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- b) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für MedAT-H, MedAT-Z, QMM-BSc und PHARM_SCI teilnehmen.

III. Bestimmungen über die Durchführung des Losverfahrens bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H durch höhere Gewalt

§ 3. (1) In dem Fall, dass der Aufnahmetest MedAT-H aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, erfolgt die Auswahl im Losverfahren nach folgenden Kriterien:

1. Bei der Durchführung des Losverfahrens für das Diplomstudium Humanmedizin ist jedenfalls auch auf die Vorgaben der Quotenregelung Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 MedAT-H bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 MedAT-H festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.

2. Entspricht die Zusammensetzung der auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 MedAT-H bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 MedAT-H festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 3 MedAT-H normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen/Studienwerber, die in der durch Losverfahren ermittelten Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 MedAT-H bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 MedAT-H festgelegten Anzahl von Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen/Inhaber in Österreich ausgestellter Reisezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen. Sofern in der Leistungsvereinbarung zeitlich befristet aus den 5 vH der verbleibenden Studienplätze eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen für Aufgaben im öffentlichen Interesse festgelegt werden und die darin festgelegten Kriterien zur Vergabe dieser Studienplätze seitens der entsprechenden Studienwerberinnen/Studienwerber erfüllt werden, sind diese im Losverfahren ebenso zu berücksichtigen.

IV. Bestimmungen über die Durchführung des Losverfahrens bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z, QMM-BSc und PHARM_SCI durch höhere Gewalt

§ 4 (1) In dem Fall, dass der Aufnahmetest MedAT-Z aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt sowie dem Fall, dass der Kenntnistest QMM-BSc bzw. PHARM_SCI aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests nicht mindestens 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl im Losverfahren nach folgenden Kriterien:

1. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 MedAT-Z) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) aufscheinen.
2. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 QMM-BSc) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idgF (QMM-BSc) festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.
3. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 PHARM_SCI) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. der gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF (PHARM_SCI) festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.

V. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
